

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Teilweise nichtöffentlich zu TOP 3 und 4

Ausschuss für Verfassungsschutz

34. Sitzung
30. Juni 2025

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.50 Uhr
Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Unterstützung des Landes Berlin für ein AfD
Verbotsverfahren angesichts der zunehmenden
extremistischen Gesamtausrichtung der Partei
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) | 0088
VerfSch |
| b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1795
Unterstützung des Landes Berlin für die Prüfung
eines AfD-Verbotsverfahren | 0069
VerfSch(f)
InnSichO* |

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 17.03.2025

- c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/2429

[0096](#)
VerfSch
BuEuMe(f)

Jetzt ein AfD-Verbotsverfahren einleiten!

Vorsitzender Kurt Wansner hält fest, dass kein Widerspruch dazu geäußert werde, die Punkte a, b und c in der Beratung miteinander zu verbinden.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) betont, dass seine Fraktion weiter hinter dem Anliegen stehe, ein AfD-Verbot aus dem Land Berlin heraus zu unterstützen. In der schon einige Zeit zurückliegenden Anhörung habe er zumindest eine große Offenheit der drei Anzuhörenden für ein Verbotsverfahren wahrgenommen. Daneben seien einige technische Fragen, etwa, wo die Materialsammlung angesiedelt werden solle und wie die Einbindung der Zivilgesellschaft bzw. Wissenschaft aussehen solle, gestellt und beantwortet worden. Nennenswerte Hürden für ein Verbotsverfahren hätten die Anzuhörenden nicht benannt. Die Anhörung habe vielmehr verdeutlicht, dass es eine politische Frage sei, ob das Verfahren nun einzuleiten sei oder nicht. Seine Fraktion fühle sich bestärkt in dieser Debatte. – Dass zwei Anträge, im Übrigen mit unterschiedlicher Federführung, im Geschäftsgang seien und hier besprochen würden, liege daran, dass die öffentliche und politische Debatte das Abgeordnetenhaus teils überholt habe. Was die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch betreffe, gehe seine Fraktion davon aus, dass die Stillhaltezusage des Bundesamts für Verfassungsschutz – BfV – bald beendet sein werde. Überdies sehe er mit Spannung den Wortbeiträgen der SPD-Fraktion entgegen, zumal angesichts des Beschlusses des Parteitag der SPD vom Wochenende.

Niklas Schrader (LINKE) weist darauf hin, dass der Antrag zu Punkt 1 c gleichsam die Weiterentwicklung des Antrags zu Punkt 1 b der Tagesordnung darstelle. Der aktuellere Antrag formuliere klar, dass es an der Zeit sei, das Verbotsverfahren einzuleiten, damit letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden könne; Parteiverbote würden bekanntlich nicht durch Parlaments- oder Parteitagbeschlüsse verhängt. – Die angesprochene Stillhaltezusage führe dazu, dass der Verfassungsschutz derzeit gar nichts zur AfD sage. Den Einwand, in der augenblicklichen Situation könne das Verbotsverfahren nicht eingeleitet werden, wollten die antragstellenden Fraktionen so nicht gelten lassen, denn die Einstufung des BfV und ein Verbotantrag seien zwei völlig verschiedene Dinge. Das beim Bundesverfassungsgericht einzureichende Schriftstück müsse nicht identisch mit dem Gutachten des BfV sein, wenngleich dessen Inhalte zu einem großen Teil dort einfließen. Die Anforderungen an ein Parteiverbot und die diesbezüglich zu führenden Nachweise seien anders gelagert als das für eine Einstufung als gesichert rechtsextremistisch benötigte Material. Das bedeute, die Materialsammlung des BfV müsse ohnehin überarbeitet, aktualisiert und einem Verbotantrag entsprechend strukturiert werden. Damit könne nun begonnen werden. Überdies werde die Stillhaltezusage in eigenen Monaten sowieso obsolet. Da die Bedrohung durch die AfD nach wie vor groß sei, gebe es einen gewissen Zeitdruck.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) ruft in Erinnerung, dass ein Parteiverbotsverfahren aus guten Gründen an klare tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen gebunden sei. Das betreffe zum einen die erwiesene Verfassungsfeindlichkeit einer Partei. Die entsprechende Bewertung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sei derzeit Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung, der sie nicht vorgreifen könne. Unabhängig davon werde das der Bewertung des BfV zugrunde liegende Gutachten in ihrer Verwaltung intensiv ausgewertet, auch

und besonders bezüglich etwaiger Auswirkungen auf das Land Berlin. Diese Auswertung sei noch nicht abgeschlossen, sodass noch kein Ergebnis vorliege. Generell sei klar, dass die Einstufung einer Partei als gesichert extremistisch zwar ein wichtiges Indiz sei, sie aber nicht den vor dem Bundesverfassungsgericht zu erbringenden notwendigen Nachweis gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz ersetze. Dort heiße es wie folgt:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

Ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht habe demnach sehr hohe Anforderungen. So müsse gerichtsfest nachgewiesen werden, dass die Partei über die Gesinnung hinaus aktiv und planvoll durch Handlungen auf den Umsturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeite.

Das Wortprotokoll der Anhörung vom 17. März zeige, dass es eine interessante Debatte gewesen sei, die ganz unterschiedliche Facetten eines Parteiverbotsverfahrens beleuchtet habe. So hätten sich die Anzuhörenden unter anderem zu den Fragen geäußert, wer welches Material für ein mögliches Verbotsverfahren sammle und bewerte, ob es einen Ermessensspielraum für die Antragstellung gebe und wann der richtige Zeitpunkt für die Prüfung eines Parteiverbotsverfahrens sei. Diese wichtigen Punkte gelte es abzuwägen und zu prüfen. Insofern spreche sie sich dafür aus, dem Grundsatz Gründlichkeit vor Schnelligkeit zu folgen. Alles andere wäre sehr fahrlässig und nützte nur den Feinden der Demokratie. Sollte eine umfassende Prüfung aller Verbotsvoraussetzungen schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ein Verbot erfüllt seien, werde der Senat alles Notwendige tun und dann entschlossen wie konsequent einen entsprechenden Antrag unterstützen.

Stephan Lenz (CDU) macht geltend, dass man sich in einer dynamischen Lage befinde, die sich auch entwickle. Er stimme der Senatorin in ihrem Plädoyer für Gründlichkeit vor Schnelligkeit ausdrücklich zu. Das mit einem Parteiverbotsverfahren verbundene Risiko sei dann hoch, wenn die Erfolgsaussichten schlecht seien. Niemand wolle, dass ein Verfahren im Ergebnis scheitere, denn damit werde nur das Gegenteil dessen erreicht, was ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Die politische Entscheidung, ein Verfahren einzuleiten, könne erst getroffen werden, nachdem geklärt worden sei, ob die Voraussetzungen vorlägen oder nicht. Anders als behauptet, sei kein Zustand erreicht, in dem das eindeutig der Fall sei. Er verweise etwa auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einem ähnlichen Kontext – Stichwort: Aufhebung des Verbots der COMPACT-Magazin GmbH –, in dem sich auch die Frage der Kriterien gestellt habe. – Die vorliegende Pressemitteilung gebe Anlass, das Tempo herauszunehmen. Eine Positionierung sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vonnöten; vor Schnellschüssen wolle er warnen.

Jan Lehmann (SPD) führt an, dass er in der Plenarsitzung am 22. Mai 2025 Folgendes zum Zeitablauf eines möglichen Verbotsverfahrens gesagt habe:

„Jetzt ist es an der Zeit, dass sich Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag zusammensetzen und den Antrag gemeinsam erarbeiten, und zwar in naher Zukunft.“

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Saleh habe zuvor in der Zeitung darauf abgestellt, dass eine politische Verpflichtung bestehe, die Demokratie zu verteidigen. Aus seiner – Redner – Sicht sollte Berlin sich auf Bundesebene bemühen, dass es zügig zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht komme. Insofern liege der angesprochene Parteitagsbeschluss recht deutlich auf der von ihm vertretenen Linie. Er befürwortete es, wenn die drei für die Beantragung eines Verbotsverfahrens zuständigen Gremien bald eine Arbeitsgruppe bildeten, um sich mit allen vorliegenden Inhalten zu beschäftigen und möglichst binnen Jahresfrist zu entscheiden, ob ein Antrag gestellt werde oder nicht. Falls die Voraussetzungen nicht vorlägen, müsste das klar gesagt werden, damit die Diskussion beendet werden könne. Generell sollte beachtet werden, dass die Aussichten bei Gericht nie vollständig abgeschätzt werden könnten. Unter Umständen könnte es trotzdem richtig sein, ein Verbot zu beantragen. Wenn es zu spät sei, könne gar nichts mehr gemacht werden.

Niklas Schrader (LINKE) stimmt zu, dass eine politische Entscheidung wie die in Rede stehende im Vorfeld gründlich geprüft werden müsse. Allerdings sei das in den vergangenen Monaten bereits erfolgt. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die beiden Anhörungen im Ausschuss, einmal zu den Auswirkungen des Urteils vom OVG für das Land Nordrhein-Westfalen und einmal zu der Frage eines möglichen Verbotsverfahrens. Mittlerweile bestehe kein Mangel an Erkenntnissen. Das BfV-Gutachten sei inzwischen öffentlich bekannt; es könne bewertet werden. Hinzu komme eine umfangreiche zivilgesellschaftliche Materialsammlung. Die vorhandenen Informationen müssten nun in eine juristische Argumentation gefasst werden, die genau auf die Voraussetzungen für ein Verbot ausgerichtet sei. Damit könne nun begonnen werden. Es könnte auch damit begonnen und später entschieden werden, ob der Verbotsantrag tatsächlich gestellt werde. Demgegenüber frage er sich, was aktuell innerhalb der Koalition und im Senat geschehe. Wenn die Senatorin von „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ spreche, bedeute das, dass die Prüfung bereits laufe, Dinge vorformuliert und Materialien zusammengestellt würden? – Dem Redebeitrag des Abgeordneten Lenz nach zu urteilen, müsste dieser dem ersten Antrag zur Anlegung einer Materialsammlung zustimmen, die keine Vorfestlegung bedeute. Um unnötige Verzögerungen auf dem Weg zu einem Verbotsantrag zu vermeiden, müsse jetzt gehandelt werden. Wie viele andere Menschen treibe ihn die ernsthafte Sorge um, dass es irgendwann zu spät und die Demokratie nicht mehr in der Lage sei, sich selbst zu retten.

Das Urteil zum Verbot der COMPACT-Magazin GmbH sei in der Tat ein Warnsignal. Allerdings handele es sich um einen anderen Sachverhalt, der ein anderes Rechtsgebiet – Presse-recht – betreffe. Gleichzeitig könne das Urteil sogar wertvolle Hinweise für ein Verbotsverfahren liefern. In der Sache biete das Urteil die Möglichkeit, es bei dem auf die AfD gerichteten Verbotsverfahren besser zu machen als bei jenem offenbar nicht so gut vorbereiteten Verbot. Gründe für ein weiteres Zögern ergäben sich daraus nicht.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) merkt an, die Debatte zeige, dass der Wille vorhanden sei, konstruktiv zu diskutieren. Mit jeder neuen Diskussion habe sich der Horizont der Ausschussmitglieder erweitert. Die Wortbeiträge der Vertreter von CDU und SPD verstehe er so, dass eine gewisse Offenheit bestehe, die Prüfung der Sinnhaftigkeit einer möglichen Einleitung und ihres Zeitpunkts gemeinsam vorzunehmen. Das sei zugleich der Kern des ersten Antrags von Grünen und Linken. Er sei durchaus bereit anzuerkennen, dass der Antrag möglicherweise zeitlich zu früh gekommen sei. Einen Automatismus sehe der Antrag überdies nicht vor. Er begrüßte eine Form von Transparenz und Tätigkeitsdarstellung, damit die kriti-

sche Öffentlichkeit und diejenigen, die sich schon jetzt von der AfD bedroht fühlten, sähen, dass etwas passiere. Staatssekretär Hochgrebe habe hinsichtlich der im Antrag geforderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe samt Koordination und Abstimmung zu verstehen gegeben, dass das im Hintergrund alles schon geschehe. Es sei nicht zwangsläufig das Land Berlin, das diesbezüglich einmal Transparenz herstellen sollte; hierbei kämen andere Wege, etwa über den Bundesrat oder im Austausch mit der Bundesregierung, in Betracht. Ein fatales Signal wäre es, wenn sich der Eindruck festsetze, die Politik ducke sich weg. Er selbst sei im Übrigen stets ein Anhänger der Devise Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Man müsse aufpassen, dass daraus nicht ein Mantra werde, mit dem man sich pauschal gegen ein Verbotsverfahren stelle. Einigkeit bestehe dahin gehend, dass es neben der Bewertung der Erfolgchancen auch eine politische Frage sei, wann man das Verfahren einleite. Nichtsdestotrotz verträten einige Expertinnen und Experten die Auffassung, dass es sich ein Stück weit um ein Gebot des Grundgesetzes handle, was auch in der Anhörung thematisiert worden sei. Dieses Gebot sollten die Demokratinnen und Demokraten annehmen und nicht vor den Konsequenzen des Instruments zurückschrecken. Selbstverständlich wäre es kein gutes Signal, sollte das Verfahren in einer Niederlage vor Gericht enden. Insofern habe Justizsenatorin Badenberg mit ihren Äußerungen in einem Interview recht. Allerdings sollte eine mögliche juristische Niederlage auch nicht überzeichnet werden; von einem „Unbedenklichkeitsstempel“ des Bundesverfassungsgerichts könne nicht die Rede sein. Verschiedene Urteile, die in den letzten Monaten und Jahren verschiedene Bereiche betroffen hätten, seien sehr differenziert ausgefallen. Eventuell endete ein Verfahren in Karlsruhe auch mit dem Entzug der Parteienfinanzierung in Bezug auf die AfD; oder das Urteil besagte, die AfD sei rechtsextrem und gefährlich, könne aber aus den und den Gründen nicht verboten werden.

Stephan Lenz (CDU) unterstreicht, dass mehrere verschiedene Schritte nötig seien, die bedacht und überprüft werden müssten. Der erste Schritt, noch vor der Positionierung, bestehe darin, abzuklären, ob überhaupt Erfolgsaussichten bestünden. Sehenden Auges in eine Niederlage zu gehen, sei niemals sinnvoll. Selbst wenn man zu dem Ergebnis komme, dass es Erfolgsaussichten gebe, sei es immer noch eine politische Entscheidung, die so oder so getroffen werden könne. Noch befinde man sich beim ersten Schritt, bei den Voraussetzungen. Dabei gehe es nicht um Sachverhalte, sondern um Kriterien, die nicht klar, nicht eindeutig seien. Bei den Kriterien, die in dem inzwischen bekannten Gutachten des BfV herausgearbeitet worden seien, handle es sich um diejenigen des BfV, der Exekutive auf der Grundlage der Rechtsprechung, vor allem jener zum NPD-Verbotsverfahren von 2017. – Das von ihm angesprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Verbot der COMPACT-Magazin GmbH passe hinsichtlich der Kriterien, ungeachtet der vorhandenen Besonderheiten, sehr wohl. Die Frage sei, inwieweit bestimmte Haltungen prägend oder nicht prägend seien. Hierzu sei die schriftliche Urteilsbegründung aus Leipzig abzuwarten. Den verbreiteten Alarmismus teile er nicht. Es seien keine Weimarer Verhältnisse gegeben. Zeit und funktionierende Mechanismen stünden zur Verfügung. Letztlich müsse die AfD mit ihren Ideen ohnehin politisch gestellt werden. Auffassungen könnten in einem freien Land durch ein Verbot „nicht vom Markt genommen“ werden. So gesehen sollten keine Erwartungen geweckt werden, die am Ende nicht erfüllt werden könnten. – Er wünsche sich insgesamt mehr Gelassenheit. Da die AfD jeden Schritt gegen sie beklage, sei für die Zukunft mit Rechtsprechung, auch obergerichtlicher Rechtsprechung zu rechnen, einschließlich vonseiten des Bundesverfassungsgerichts, und zwar noch weit vor der Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens. Die Diskussion werde noch eine Weile geführt werden.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) bekundet, sie habe eigentlich alles gesagt; auch in den Diskussionen früherer Sitzungen habe ihr Staatssekretär bereits alles gesagt. Als Verfassungssenatorin sei sie gehalten, auf die Rechtssicherheit zu achten; auch die Justizsenatorin habe das bekräftigt. Selbstverständlich prüfe ihre Verwaltung die zugegangenen Unterlagen sehr genau, und zwar bezogen auf die Frage, welche Auswirkungen das Ganze für Berlin habe und welche weiteren Auswirkungen es hätte. Solange die Stillhaltezusage bestehe, werde sich der Senat nicht öffentlich äußern. Es müsse so vorgegangen werden, dass man letztlich Erfolg vor Gericht habe. Die AfD habe im Übrigen mehrere Dinge beklagt, auch in Berlin. In solchen Fällen müsse sie – Rednerin – schweigen.

Niklas Schrader (LINKE) fragt nach, was genau SenInnSport prüfe. Klar sei, dass der Berliner Verfassungsschutz das Konvolut des BfV dahin gehend analysiere, was es in Hinblick auf eine eventuelle Einstufung in Berlin bedeute. Er wolle wissen, ob senatsseitig konkret etwas in Vorbereitung auf ein mögliches Verbotsverfahren getan werde. Beides habe zwar miteinander zu tun, doch seien es zwei verschiedene Fragen. Konkret sei von Interesse, ob sich Rechtsabteilungen mit der rechtlichen Umsetzung in ein mögliches Verbotsverfahren beschäftigten, ob Gespräche mit möglichen Partnern geführt würden und ob es im Senat eine Willensbildung gebe. Über eine Bundesratsinitiative müsste im Falle Berlins der Senat befinden. Die Justizsenatorin habe sich in dieser Hinsicht tendenziell ablehnend geäußert. Am Rande bemerkt, habe er es als interessant empfunden, dass Frau Badenberg laut eigener Auskunft mit ehemaligen Kollegen vom BfV über die Einstufung gesprochen habe.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) stellt klar, dass sie trotz der bestehenden Stillhaltezusage jederzeit etwa mit der Justizsenatorin über juristische Einschätzungen sprechen könne. Unbenommen davon sei abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Gerichte in den anhängigen Verfahren kämen. Sie erinnere zudem an ihre Aussage, dass der Senat, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot vorlägen, entschlossen alles Notwendige in dieser Richtung tun werde. Doch zuvor müsse eine gründliche Prüfung stattfinden. Zu dem Gutachten des BfV gebe es Jours fixes mit der Abteilung II. Als Verfassungssenatorin habe sie sich an das zu halten, was sie sagen und was sie nicht sagen dürfe. Daher habe sie sich öffentlich nicht näher eingelassen und nicht ihre Ansicht kundgetan.

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II) bekräftigt, dass der Berliner Verfassungsschutz sich alles, was er erhalten habe, genau und unter allen Gesichtspunkten anschau, und zwar mit Bezug zu Berlin. – Allgemein hätten Parteiverbotsverfahren stets eine bundesweite Dimension, die auch in der Anhörung zur Sprache gekommen sei. Nicht von ungefähr seien Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat dafür zuständig. Dass sich die Abteilung II in der Öffentlichkeit zur AfD Berlin nicht äußere, habe auch einen Grund. Folglich könne sich der Berliner Verfassungsschutz auch nicht zu einem möglichen Verbotsverfahren einlassen. Das sei vielmehr den Verfassungsorganen des Bundes vorbehalten; er verweise etwa auf die Bundesratsinitiative von Bremen. Entsprechend werde es dort eine Willensbildung geben. Die staatlichen Stellen, die dazu etwas beitragen könnten, seien in diesem Zuge aufgefordert, etwas beizutragen.

Vorsitzender Kurt Wansner hält fest, dass die Besprechung zu Punkt 1 a der Tagesordnung damit abgeschlossen sei. – Zu Punkt 1 b weise er darauf hin, dass dem Ausschuss eine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vorliege. Dieser empfehle, den Antrag Drucksache 19/1795 abzulehnen. Ferner mache er darauf auf-

merksam, dass das Berichtsdatum in dem soeben erwähnten Antrag abgelaufen sei. Er frage, ob die antragstellenden Fraktionen eine Anpassung des Berichtsdatums wünschten.

Niklas Schrader (LINKE) antwortet, das sei der Fall. Er beantrage, das Berichtsdatum in „31. Dezember 2025“ zu ändern.

Vorsitzender Kurt Wansner hält dies so fest.

Der **Ausschuss** beschließt zu TOP 1 b, dem Plenum möge empfohlen werden, den Antrag Drucksache 19/1795 – auch mit geändertem Berichtsdatum – abzulehnen. Zu TOP 1 c fasst er den Beschluss, dem federführenden Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien möge die Ablehnung des Antrags Drucksache 19/2429 empfohlen werden.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2466

[0097](#)
VerfSch

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

Vorsitzender Kurt Wansner weist eingangs darauf hin, dass zu diesem Tagesordnungspunkt auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen am 15. September eine Anhörung stattfinden werde.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) macht geltend, sie habe bereits an anderer Stelle verdeutlicht, dass die Demokratie unter Druck stehe. Dieser von Verfassungsfeinden aller Phänomenbereiche ausgeübte Druck werde immer größer. Sie verweise auf die israelfeindliche Szene, die sich nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 in Berlin herausgebildet habe und seitdem nahezu wöchentlich Antisemitismus auf den Berliner Straßen verbreite. Dabei agierten, geeint in ihrem Hass auf Israel, Verfassungsfeinde aus den Bereichen des auslandsbezogenen Extremismus, des Islamismus und des Linksextremismus gemeinsam. Für einen Teil jener Szene lasse sich eine zunehmende Radikalisierung feststellen, die insbesondere in körperlichen Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten zum Ausdruck komme. Ferner zeige sich diese Radikalisierung in Parolen wie „Brennt Gaza, brennt Berlin“, in der Markierung von Einrichtungen mit roten Hamas-Dreiecken und in Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen gegen Menschen, die sich gegen Antisemitismus engagierten. – Daneben träten Teile der rechtsextremistischen Szene auch in Berlin deutlich offensiver und aggressiver auf. Menschen, die nicht in ein rechtsextremistisches Weltbild passten, würden beleidigt, bedroht und körperlich attackiert. Im Internet würden gezielt vor allem junge Menschen in Kontakt mit der rechtsextremistischen Ideologie gebracht, an die Szene herangeführt und radikalisiert. Die letzten Monate hätten gezeigt, dass man es bundesweit, auch in Berlin, mit einer neuen gewaltorientierten rechtsextremistischen Jugendkultur zu tun habe. Insbesondere politische Gegner und queere Menschen würden als Feindbilder markiert. Anhängerinnen und Anhänger der Szene versuchten, diese gezielt einzuschüchtern und in bestimmten Berliner Regionen Angsträume zu schaffen. – Mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hätten sich zudem die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste gegen die Unterstützer der Ukraine verändert und intensiviert. Die klassische Spionageaktivitäten ergänzenden hybriden Aktivitäten, zu denen insbesondere Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und

potenzielle Sabotageaktivitäten zählten, seien wiederholt Gegenstand der Beratungen im Ausschuss gewesen. Die genannten Aktivitäten dienten letztlich dem Ziel, das demokratische System in Gänze zu schwächen.

Die angeführten Themenfelder machten deutlich, mit welchen Herausforderungen sich die Demokratie und damit auch der Verfassungsschutz konfrontiert sehe und wie sehr Berlin auf einen starken Verfassungsschutz als Teil der Sicherheitsarchitektur des Landes angewiesen sei. Der Verfassungsschutz müsse auf neue und sich ständig verändernde Bedrohungs- und Gefährdungspotenziale reagieren. Dafür benötige er eine robuste und zeitgemäße gesetzliche Grundlage. Gleichzeitig seien die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen in letzter Zeit für die Arbeit des Verfassungsschutzes definiert habe, zu berücksichtigen. Dem allen trage die Koalition mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung. Mit der Novellierung werde das in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahr 2001 stammende Verfassungsschutzgesetz Berlin durch ein rechtssicheres, systematisch geordnetes und übersichtliches Gesetz ersetzt. Damit würden insbesondere die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an verhältnismäßige Datenerhebungs- und Datenübermittlungsbefugnisse, für die Befugnis zur Auskunft über Bestandsdaten von Telekommunikationsunternehmen und eine externe Vorabkontrolle für eingriffsintensive nachrichtendienstliche Mittel umgesetzt. Die Befugnisse zur Datenauskunft, sowohl zu der Verkehrs- als auch der Finanzdatenauskunft, würden durch den Gesetzentwurf insgesamt praxis- und bedarfsgerechter ausgestaltet. Berlin sei beispielsweise das einzige Bundesland, in dem der Verfassungsschutz bislang keine Befugnisse zur Abfrage von Bestandsdaten der Telekommunikationsanbieter habe. Diese Lücke werde nun geschlossen, da eine solche Regelung einerseits nach dem 2012 vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Doppeltürmodell notwendig sei, ihr andererseits in der praktischen Arbeit des Verfassungsschutzes, insbesondere in Bezug auf das Erkennen und Aufklären verfassungsfeindlicher Strukturen und Netzwerke, ein hoher Aufklärungswert zukomme.

Die angesprochene externe Vorabkontrolle für eingriffsintensive nachrichtendienstliche Mittel, die das Bundesverfassungsgericht fordere, werde dadurch umgesetzt, dass die Anforderungsbefugnis in erster Instanz dem Amtsgericht – AG – Tiergarten übertragen werde. Die richterliche Entscheidung gewährleiste die erforderliche Unabhängigkeit bei der Kontrolle der Grundrechtseingriffe und werde sich darüber hinaus positiv auf die öffentliche Legitimation der Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes auswirken. Abstimmungen mit SenJustV und dem AG Tiergarten seien im Vorfeld bereits getroffen worden. Die Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin trage überdies den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, die Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wesentlich ausführlicher gesetzlich zu normieren. Dementsprechend werde im Gesetzentwurf der systematische Zusammenhang zwischen der Dringlichkeit der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten einerseits sowie der Reichweite nachrichtendienstlicher Befugnisse andererseits geschärft. Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sei danach zu differenzieren, wie dringlich die Beobachtung im Einzelnen sei. Das gelte insbesondere für eingriffsintensive Maßnahmen wie etwa längerfristige Observationen und den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen, die nur dann gerechtfertigt seien, wenn an der Aufklärung einer Bestrebung ein erhöhtes öffentliches Interesse bestehe. Das sei dann der Fall, wenn das Gefahrenpotenzial für Schutzgüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erhöht sei.

Mit der Gesetzesvorlage setze der Senat auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Verfolgung von Straftaten,

um. So unterliege die Weitergabe personenbezogener Daten, die allein durch nachrichtendienstliche Mittel erlangt worden seien, erhöhten Anforderungen. Der Tatverdacht müsse auf konkreten und in gewissem Umfang verdichteten Umständen gründen. Ferner müsse nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine besonders schwere Straftat vorliegen. Diese liege nur dann vor, wenn die Verfassungsfeindlichkeit im Tatbestand der entsprechenden Norm des Strafgesetzbuchs ihren Niederschlag gefunden habe.

Neu geregelt seien in dem Gesetzentwurf außerdem die Grundlagen für Finanzermittlungen durch den Berliner Verfassungsschutz. Getreu dem Grundsatz „Follow the Money“ komme diesen Ermittlungen ein potenziell höherer Aufmerksamkeitswert zu, vor allem, um mögliche Verbindungen und Netzwerke aufzuklären. Derartige Ermittlungen seien nach der geltenden Rechtslage bekanntlich mit sehr hohen Hürden verbunden, mithin aktuell nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib und Leben bestünden. Bei einer solchen Gefährdungslage setzten Finanzermittlungen regelmäßig zu spät an, sodass die derzeit geltende Norm solche Ermittlungen faktisch verunmögliche. Mit der Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf werde nun eine praxisgerechte Befugnis geschaffen. Im Fall einer konkreten Bedrohung gegen ein Verfassungsschutzgut und bei dem vorhandenen Potenzial, dass ein darauf ausgerichtetes Handeln erfolgreich sein könnte, könne der Berliner Verfassungsschutz künftig Auskünfte bei Kredit- und Zahlungsinstituten einholen, insbesondere über den Kontostand sowie Zahlungsein- und -ausgänge. Im Übrigen seien die Normen in Bezug auf die Kreditinstitute um die E-Geld-Institute wie etwa PayPal erweitert und auf diese Weise an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst worden.

Des Weiteren enthalte das novellierte Gesetz eine Bestimmung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, auch über sogenannte Verdachtsfälle. Berlin folge damit den Regelungen auf Bundesebene und in den anderen Bundesländern. Demnach solle der Berliner Verfassungsschutz die Öffentlichkeit nicht erst über gesichert extremistische Bestrebungen, sondern bereits über Bestrebungen unterrichten können, bei denen hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorlägen. Bewusst räume der Entwurf dem Berliner Verfassungsschutz dabei einen Ermessensspielraum ein, bei dem die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Dabei seien das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung mit den Interessen der betroffenen Bestrebungen mit Blick auf die möglichen Folgen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Der Senat gebe dem Berliner Verfassungsschutz mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen modernen wie robusten rechtlichen Rahmen, gleiche Vorschriften an die bundesweite Rechtslage an und setze Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Mit dem Entwurf bekenne sich die Koalition klar zu einem zukunftsfesten Berliner Verfassungsschutz, der als effektives und rechtssicheres Frühwarnsystem integraler Bestandteil der wehrhaften Demokratie sei und bleibe.

June Tomiak (GRÜNE) bekundet, sie empfinde es durchaus als fragwürdig, die aktuell in Berlin zu beobachtenden Phänomene als Grundlage für die Gesetzesänderung heranzuziehen. Anpassungsbedarf habe aufgrund der Rechtsprechung ohnehin bestanden. Was die konkrete Ausgestaltung betreffe, sei nicht nur ein Weg vorgeschlagen worden, sondern es seien verschiedene Varianten durchgespielt worden. Den Ländern obliege die Anpassung. – Obgleich ihre Fraktion die angesprochene Spionageabwehr in den letzten Jahren immer wieder auf die

Agenda des Ausschusses gesetzt habe, sei dem Bereich nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden, was nicht nur auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sei.

Aus Sicht der Grünenfraktion sollte großer Wert auf die parlamentarische Kontrolle gelegt werden. In diesem Kontext sei der neu eingeführte Richtervorbehalt zu begrüßen. Darüber hinaus erscheine eine Betrachtung nötig, welche Rolle das Parlament übernehmen solle und wie sich der Ausschuss verstehe. Auf die Anhörung mit der entsprechenden Expertise im September sei sie gespannt. Der vorliegende Gesetzentwurf reize die Befugnisse aus und gehe an die Grenzen dessen, was möglich sei, ohne die Kontrollmechanismen in diesem Zuge zu verbessern. Das sei kritisch zu sehen.

Niklas Schrader (LINKE) betont, er wolle im Rahmen der ersten Besprechung wichtige kritische Punkte an dem Gesamtvorhaben benennen. – Von der seitens der Vorgängerkoalition geplanten externen Evaluierung der Arbeit des Verfassungsschutzes habe die amtierende Koalition Abstand genommen. Ohne einen solchen Blick von außen habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem den Ausschlag gegeben, einige Regelungen zu ändern, Stichwort: Richtervorbehalt. Diesbezüglich werde das umgesetzt, was vonseiten des Gerichts vorgeschrieben worden sei. Einen wirklichen Willen zur Stärkung der parlamentarischen oder anderer Kontrolle des Verfassungsschutzes könne er in der Gesetzesvorlage nicht erkennen. Vielmehr habe man es mit einer breiten wie deutlichen Ausweitung von Befugnissen und einer deutlichen Ausweitung von Grundrechtseingriffen für Betroffene zu tun.

Die von der Senatorin als Begründung herangezogenen neuen Entwicklungen in der israel-feindlichen wie auch in der rechtsextremen Szene in Berlin existierten in der Tat. Zweifelhaft erscheine ihm demgegenüber, ob es wirklich „so ein krasses Informationsdefizit“ gebe. Er fühle sich insgesamt sehr gut informiert, nicht nur durch den Verfassungsschutz. Dass die im Entwurf enthaltenen Instrumente und Ausweitungen ein konkretes Informationsdefizit beheben sollten, habe die Senatorin nicht dargelegt, sondern die Entwicklungen lediglich als allgemeines Gefahrenpotenzial dargestellt. Insofern fehle die konkrete Verknüpfung zu den neuen Grundrechtseingriffen.

In diesem Zusammenhang wolle er die vom Senat geplante Onlinedurchsuchung als sehr kritisches Instrument herausgreifen. Für eine solche Durchsuchung werde eine Spionagesoftware benötigt, die auf einem Endgerät der betreffenden Person heimlich zu installieren sei. Eine Onlinedurchsuchung bedeute einen Zugriff auf den Inhalt des Geräts. Zwar könne rechtlich bestimmt werden, worauf zugegriffen werden dürfe und worauf nicht, doch in der Praxis könne die Behörde im Grunde auf alle Inhalte zugreifen, einschließlich intimster Informationen. Insofern sei mit der genutzten Software das Eindringen in die Intimsphäre der Betroffenen möglich, was einen tiefen Grundrechtseingriff darstelle. Hinzu komme, dass der Senat bzw. der Verfassungsschutz bei einer Onlinedurchsuchung bewusst Sicherheitslücken in den Betriebssystemen ausnutzen müsse, um die Software überhaupt installieren zu können. Diese Sicherheitslücken wäre der Staat bei Kenntniserlangung eigentlich verpflichtet zu schließen, wenn er ein Interesse an der Sicherheit von Systemen, die er selbst nutze, habe. So gesehen mache sich der Staat selbst anfälliger für Schadsoftware, wenn er die erkannten Sicherheitslücken nicht schließe. Der auf diese Weise entstehende Kollateralschaden sei nicht unbeträchtlich und müsse mit abgewogen werden.

An den Senat richte er die Frage, inwieweit bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt worden sei. Wie habe sich Frau Kamp zu dem Vorhaben geäußert? Was habe der Senat an etwaigen Vorschlägen, Anmerkungen oder Kritik der Beauftragten einfließen lassen? – Er rege an, die Datenschutzbeauftragte zu der Anhörung explizit hinzuzuladen.

Die geplante Änderung hinsichtlich der Verdachtsberichterstattung sei ein zweischneidiges Schwert. Zum einen könne mehr Transparenz über das, was der Verfassungsschutz beobachte, geschaffen werden; ein Verdachtsfall ziehe viele Befugnisse nach sich, die der Verfassungsschutz dann ausüben dürfe. Zum anderen müsse die öffentliche Denunziationswirkung der Verdachtsberichterstattung bedacht werden. Eine Aufführung im Verfassungsschutzbericht sei rufschädigend. Das gelte es kritisch zu diskutieren.

Die vorgesehene Änderung bei dem Auskunftsrecht von Betroffenen sei ihm besonders aufgestoßen. Bislang genüge ein einfaches Formular, mit dem eine Person erfragen könne, was der Verfassungsschutz über sie gespeichert habe; der Verfassungsschutz habe dann die Pflicht zur Beantwortung. Letzteres funktioniere in der Praxis eher schlecht als recht, zumal es oft etliche Monate dauere, bis eine Antwort vorliege. Hierbei könnte ggf. angesetzt werden. Allerdings schränke der Gesetzentwurf das Auskunftsrecht insofern ein, als die anfragende Person nun auch einen Grund angeben solle, weshalb sie vom Verfassungsschutz gespeichert worden sei. Salopp gesagt, bekomme man erst dann eine Auskunft, wenn man sich beim Verfassungsschutz selbst denunziere. Aus seiner Sicht sollte das Auskunftsrecht nicht an Bedingungen geknüpft werden. Er könne sich gut vorstellen, dass auch die Datenschutzbeauftragte sich gegen die geplante Neuregelung wende.

Stephan Lenz (CDU) erklärt, Frau Tomiak habe recht, dass es nicht immer nur einen Weg gebe; deswegen berate der Ausschuss. Der von SenInnSport vorgelegte Entwurf sei als sehr gute Grundlage anzusehen, die er in ganz wesentlichen Punkten teile. Im Nachgang der Anhörung und Beratung bestehe die Möglichkeit, bei Bedarf an der einen oder anderen Stelle nachzuschärfen.

Den Anlass, die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin anzugehen, habe in der Tat die notwendige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebildet. Bei der Gelegenheit seien auch andere Befugnisse geschärft worden, was aus seiner Sicht begrüßenswert sei. Ebenso begrüße er ausdrücklich, dass nach erfolgter Verabschiedung des Gesetzes eine Verdachtsberichterstattung auch in Berlin möglich sein werde. Gleichwohl habe sein Vorredner recht, dass das Instrument als zweischneidiges Schwert zu betrachten sei. Für die Debatte im Ausschuss sei die Verdachtsberichterstattung positiv zu bewerten, so etwa in Bezug auf öffentliche Antworten der Abteilung II auf entsprechende Fragen. Im Übrigen werde auch nach Inkrafttreten der Neuregelung nicht jeder Sachverhalt im Verfassungsschutzbericht seinen Niederschlag finden.

Ihm sei bewusst, dass die Schärfungen und Befugnisweiterungen in einem besonders grundrechtssensiblen Feld erfolgten. Zu der notwendigen umfassenden Rechtfertigung der intensiven Grundrechtseingriffe gehöre auch eine effektive parlamentarische Kontrolle. Er begrüße es, wenn gemeinsam mit der Opposition über die konkrete Ausgestaltung beraten werden könnte; das stünde dem Ausschuss insgesamt gut an. Tatsächlich seien nicht alle Elemente der parlamentarischen Kontrolle, die im noch geltenden Gesetz enthalten seien, auch gelebt wor-

den, Stichwort etwa: Vertrauensperson; schon jener Titel erscheine aus heutiger Sicht etwas schräg. Eine Regelung, die nie gelebt werde, sei keine gute Regelung. Schon deshalb gelte es, bessere Lösungen zu suchen. – Insgesamt hoffe er, dass im Laufe des Jahres ein neues Verfassungsschutzgesetz mit weiteren Verbesserungen verabschiedet werde, das den Verfassungsschutz auf eine bessere Grundlage stelle, die rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetze und die Rolle des Parlaments stärke.

Vasili Franco (GRÜNE) gibt an, er empfinde den Gesetzentwurf, einmal unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung, als eher nicht gelungen, zumal es sich schwierig gestalte, einen Überblick zu gewinnen. Dort durchzusteigen, sei noch etwas komplizierter als im geltenden Verfassungsschutzgesetz Berlin. Insofern begrüße er die Möglichkeit, schon in dieser Sitzung Fragen an den Senat richten zu können. Ihm gehe es darum, in der Rechtssystematik einiges besser nachzuvollziehen. Die bisherige Systematik habe sich stark an Verdachtsfall, Prüffall und gesichert extremistischer Bestrebung orientiert; anhand dieser Unterscheidung sei beschrieben worden, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Im vorliegenden Gesetzentwurf werde in § 1 eine Aufgabendefinition des Verfassungsschutzes vorgenommen, während in § 5 auf das Bundesverfassungsschutzgesetz verwiesen werde, das in Teilen die gleichen Dinge regele, und in § 13 erläutert werde, wann grundsätzlich welche Befugnis angewandt werden dürfe. Diese Logik, insbesondere der stete Rückgriff auf § 13 bzw. auch § 5, aber auch der Zusammenhang mit dem § 6 – Stichworte: dringende und konkretisierte Gefahr – erschließe sich ihm nicht. Er bitte den Leiter des Verfassungsschutzes um eine Schilderung, wie die Abteilung II nach der neuen Systematik vorgehe. Er selbst habe aus dem Entwurf herausgelesen, dass der Berliner Verfassungsschutz bis auf heikle Aspekte, bei denen das Bundesverfassungsgericht deutlich stärkere Kontrollmechanismen bzw. eine Vorabkontrolle angemahnt habe, die vorhandenen Instrumente so früh wie möglich einsetzen dürfe. Ferner interessiere ihn, ob das Einordnungsschema aus Verdachtsfall, Prüffall und gesichert extremistischer Bestrebung vollständig entfalle bzw. welche Bedeutung das Schema in der praktischen Arbeit der Abteilung II weiter haben werde.

Zur Verdachtsberichterstattung gebe es Für und Wider. Aus seiner Sicht ermögliche das Instrument eventuell besser als zuvor, im Zweifel juristisch dagegen vorgehen zu können. In dem Gesetzentwurf beziehe sich das sowohl auf Bestrebungen als auch auf Tätigkeiten. Bedeute dies, dass eine Verdachtsberichterstattung zu einzelnen Personen möglich sei, sobald diese aus irgendeinem Grund erfasst worden seien? Wenn dem so sei, sollte das noch einmal überdacht werden. Polemisch formuliert: Sollte etwa der Kollege Dr. Husein einmal Leiter der Abteilung II werden und sagen, Herr Koçak sei für ihn ein Extremist, dann verführe der Verfassungsschutz entsprechend.

In Hinblick auf die Onlinedurchsuchung interessiere ihn, ob der Senat überhaupt eine Abwägung vorgenommen habe. Fakt sei, dass sich das Land – auch gegenüber Akteuren von außen ohne enges rechtliches Korsett – angreifbarer mache, je mehr technische Schutzlücken geöffnet blieben. Gebe es dazu eine Diskussion im Verfassungsschutzverbund? Zudem habe sich in der Praxis gezeigt, dass das Instrument bei den Strafverfolgungsbehörden fast nie zur Anwendung komme. Überdies sei die Onlinedurchsuchung technisch nur schwer umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wolle er wissen, was sich der Senat von dem Instrument erwarte. Oder sei die Onlinedurchsuchung eher als politisches Signal zu verstehen, den Verfassungsschutz so stark wie möglich zu machen und die Handys von allen Bürgerinnen und Bürgern, sofern die

Voraussetzungen dafür vorlägen, live mitzulesen zu können? Er selbst sei dazu sehr kritisch eingestellt.

Schließlich interessiere ihn, ob der Senat über eine Synopse verfüge. Oder wie habe man bei der Novellierung den Überblick behalten? An dieser Stelle fehle ihm die Transparenz. Falls eine Übersicht dazu vorliege, bitte er darum, sie dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Jan Lehmann (SPD) schickt voraus, er sei gespannt auf die Anhörung im September. – Er danke dem Berliner Verfassungsschutz, das Vorhaben einer Novellierung des Gesetzes in Angriff genommen zu haben, nicht nur auf Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch mit Blick auf die neuen technischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Aus seiner Sicht sei in dem vorliegenden Entwurf keine Beschneidung der parlamentarischen Rechte zu erkennen. Es seien lediglich andere Voraussetzungen für bestimmte Eingriffe dargelegt worden. Neue Instrumente wie die Onlinedurchsuchung seien von der Überprüfung durch den Ausschuss keineswegs ausgeschlossen worden. Bezüglich des eingefügten Richtervorbehalts begrüße er, dass SenInnSport bereits in Kontakt mit SenJustV getreten sei, um die Umsetzung zu gewährleisten.

Im Entwurf sei stets vom „berechtigten Interesse“ die Rede, während das Bundesverfassungsschutzgesetz vom „besonderen Interesse“ ausgehe. Worin liege der Unterschied?

Mit Blick auf die Ausführungen des Kollegen Schrader sei er gespannt, welche Kontrollmechanismen dieser konkret für die Aufnahme in das Gesetz vorschlagen werde.

Er rate dazu, die Onlinedurchsuchung nicht überzubewerten, wenngleich sie einen schweren Grundrechtseingriff darstelle. Es sei in Berlin jedoch mitnichten der Fall, dass ständig viele Hundert Bürgerinnen und Bürger mit Maßnahmen überzogen würden. Grundsätzlich sei es auch dem Verfassungsschutz, der mit Augenmaß arbeite, zu verdanken, dass die Menschen ruhig und sicher in Berlin leben könnten. – Was das Ausnutzen von Schutzlücken betreffe, sei es implizit in der Verhältnismäßigkeitsabwägung immer gegeben, dass auch der Verfassungsschutz solche Lücken nicht maßlos ausnutzen dürfe. So müsse etwa der Verbund informiert werden. Dieser müsse beraten, ob beispielsweise andere Verfahren bestünden, die genau auf dieser Lücke fußten. Die Lücke dem Hersteller oder dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI – zu melden und damit Operationen zu gefährden und Menschen in Lebensgefahr zu bringen, wäre fatal. Es könne davon ausgegangen werden, dass, zumal bei Gefahren für Bürgerinnen und Bürger oder für die Firma, stets abgewogen und die Lücke so schnell wie nötig benannt werde.

Dr. Timur Husein (CDU) greift die Bemerkung des Abgeordneten Franco auf, der ihn als Nachfolger von Herrn Fischer ins Spiel gebracht habe. Dieser mache seine Arbeit an der Spitze der Abteilung II aber so gut, dass er nicht abgelöst werden sollte. Er selbst – Redner – sei zudem viel lieber Abgeordneter. – Mit Blick auf den angesprochenen Herrn Koçak wolle er sagen, dass er aus politischen und juristischen Gründen weder dessen Partei Die Linke noch die AfD verboten werden sollten. Bei beiden handele es sich aus seiner Sicht um radikale Parteien „mit einer großen Prise Extremismus“, die politisch bekämpft werden müssten und die in der Folge dann keine entscheidende Rolle mehr im Abgeordnetenhaus spielten.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) hebt hervor, sie wolle Herrn Fischer als Leiter des Verfassungsschutzes noch so lange wie möglich behalten. – Ein Sachverhalt, den das Bundesverfassungsgericht so nicht beleuchtet habe, seien die Finanzermittlungen. Dabei setze sie voraus, dass das Parlament als Gesetzgeber in der aktuellen Situation diese ebenso ermöglichen wolle. Den Anlass zur Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin hätten gleichwohl die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, namentlich vom 26. April 2022, 28. September 2022 und 17. Juli 2024, gebildet. Generell gelte, dass Grundrechtseingriffe stets mit einer richterlicher Kontrolle verbunden sein müssten. Das sei sowohl innerhalb der Koalition als auch mit der Justizverwaltung intensiv besprochen worden. Einige Bundesländer wie Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz hätten ihre Verfassungsschutzgesetze bereits an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. In mehreren Bund-Länder-Arbeitsgruppen sei eingehend über die einzelnen Fragestellungen diskutiert worden. In Untearbeitsgruppen sei die verfassungsrechtliche Rechtsprechung bewertet worden. Im Verfassungsschutzverbund und mit den entsprechenden Landesministerien seien Erfordernisse für Rechtsänderungen abgestimmt worden. Berlin agiere demnach keineswegs im luftleeren Raum. Zwar gebe es auch länderspezifische Besonderheiten, doch im Ganzen werde eine Vereinheitlichung der Verfassungsschutzgesetze sämtlicher Bundesländer angestrebt.

Grundsätzlich wolle sie betonen, dass der Berliner Verfassungsschutz auch weiterhin alles mit Augenmaß machen werde. Die geplante Anhörung begrüße sie und sehe ihr mit Spannung entgegen. – Die gestellten Detailfragen möge Herr Fischer beantworten.

Als Innen- und Verfassungssenatorin erhalte sie immer auch eine Synopse, und zwar zu jedem Gesetz bzw. Gesetzentwurf. Sie benötige die Synopse nicht zuletzt mit Blick auf ihre Entscheidung, das Ganze zu unterzeichnen. Die Inhalte der Synopse – wegfallende und neue Sätze oder Passagen – würden ohnehin im Ausschuss diskutiert. Selbstverständlich könnten auch die Ausschussmitglieder die Synopse erhalten.

June Tomiak (GRÜNE) bemerkt, es sei üblich, dass das Abgeordnetenhaus zusammen mit Gesetzentwürfen auch eine Synopse erhalte. In diesem Fall sei das aus unklaren Gründen jedoch unterblieben.

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II) erläutert, auf die Übersendung der Synopse sei deshalb verzichtet worden, weil man bei dem bisherigen Gesetz „Kahlschlag“ gemacht und ein völlig neues Gesetz aufgelegt habe. Konkret enthalte die Spalte „alt“ in der Synopse lauter durchgestrichene Textzeilen, während in der Spalte „neu“ ein neuer Text stehe. Das den Abgeordneten aufzuliefern, habe man, eventuell in naiver Weise, als zu förmlich betrachtet. Zwar handele es sich nominell um eine Synopse, doch ein Vergleich sei im Einzelnen kaum möglich, da alles an eine andere Stelle gerutscht sei. Er wolle nur Erwartungsmanagement betreiben, bevor die Abgeordneten die Synopse erhielten. Wichtiger sei, dass heute und damit noch vor der Anhörung über den Gesetzentwurf diskutiert werden könne.

Die angesprochene Spionageabwehr nehme seine Abteilung sehr ernst, auch wenn sie nicht jeden Tag darüber berichte. Inzwischen habe der Berliner Verfassungsschutz diesbezüglich eine andere Qualität erlangt und sei weiter als noch vor einigen Jahren.

Bezüglich des Gesetzentwurfs sei die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bislang nicht beteiligt worden. Allerdings habe seine Abteilung durch den grundsätz-

lich bestehenden engen Austausch mit der Datenschutzbeauftragten ein gutes Verständnis davon, was Letzterer wichtig sei. Ferner verweise er darauf, dass nunmehr die Teilnahme von Frau Kamp an der Anhörung in Aussicht genommen worden sei.

Die Verdachtsfallberichterstattung sei nicht als alleiniges Heilmittel zu betrachten. Dann, wenn der Verfassungsschutz etwas berichtete, was er nicht gerichtsfest belegen könne, da er beispielsweise nur eingestufte Informationen habe, werde es sehr schwer, eine Verdachtsfallberichterstattung überhaupt zu bewerkstelligen. Für die grundsätzliche Möglichkeit, über Verdachtsfälle zu berichten, sei seine Abteilung dankbar. Ein grundrechtsschonender Aspekt bestehe darin, dass betroffene Gruppierungen dann zu einem viel früheren Zeitpunkt Kenntnis von ihrer Einstufung als Verdachtsfall hätten und sich ggf. früher an ein Gericht wenden könnten. Wie richtig gesagt worden sei, werde damit auch die Transparenz gesteigert. – Was die im Entwurf erwähnten „Tätigkeiten“ anbelange, könnten in der Tat auch Tätigkeiten von Einzelpersonen im Rahmen der Verdachtsfallberichterstattung aufgeführt werden. Das unterliege aber einer höheren Verhältnismäßigkeitsprüfung als etwa bei Gruppierungen. Insofern sei nicht davon auszugehen, dass der Verfassungsschutz sehr oft davon Gebrauch machen werde. Wo dies aber möglich sei, erscheine es als angebracht, denn damit könne seine Abteilung etwa auf besonders wirkungsmächtige Einzelakteure, wie sie beispielsweise im Bereich des Salafismus oder des Rechtsextremismus auch im Internet immer häufiger vorkämen, hinweisen.

Das, was der Abgeordnete Schrader in Hinblick auf das Auskunftsrecht kritisiere, hätte der Verfassungsschutz gerne vermieden. Allerdings sei die Zahl der Auskunftsersuchen in den letzten Jahren deutlich gestiegen: von 292 im Jahr 2022 auf 305 im Jahr 2024; mit Stand vom 20. Juni 2025 seien es bereits 188 im laufenden Jahr. Die Bearbeitung der Auskunftsersuchen sei mit einem hohen Aufwand für die Abteilung II verbunden. Unter den genannten Zahlen befinde sich eine hohe Anzahl von mehrfachen Anfragen, auch Anfragen, die mehrfach im Jahr gestellt würden. In solchen Fällen stelle sich die Frage, ob es sich noch um ein berechtigtes Auskunftsinteresse handele oder ob es hierbei nicht darum gehe, dem Verfassungsschutz Arbeit zu machen. Insofern erscheine es angebracht, Regelungen einzuziehen, die es in anderen Verfassungsschutzgesetzen, etwa dem des Bundes, bereits gebe. Ziel sei es, die berechtigten Auskunftsansliegen ordnungsgemäß und durchaus etwas zügiger zu bearbeiten. An der Auskunftspflicht werde im Übrigen nichts geändert. Es gehe lediglich darum, dem sich andeutenden Missbrauch entgegenzuwirken, der sich auf die Arbeitsfähigkeit des Berliner Verfassungsschutzes und anderer beteiligter Stellen auswirke.

Die Verwendung der Termini „berechtigtes Interesse“ und „besonderes Interesse“ erfolge der Kommentarliteratur zufolge synonym, wobei in der neueren Gesetzgebung von Bund und Ländern mehr von „berechtigtem Interesse“ die Rede sei, während in der älteren Gesetzgebung das „besondere Interesse“ dominiert habe. Aus Sicht des Berliner Verfassungsschutzes solle der gewählte Terminus deutlich machen, dass es nur um den Grund gehe, aus dem heraus man etwas wissen wolle. Nach dem üblichen Sprachverständnis handele es sich sachnäher um ein berechtigtes Interesse.

Der Abgeordnete Franco habe die äußerst spannende Frage nach der Rechtssystematik aufgeworfen. – Zuvorderst habe das Bundesverfassungsgericht eine neue Systematik aufgemacht. Während früher jedes nachrichtendienstliche Mittel beim Vorliegen eines Verdachtsfalls zur Anwendung habe gebracht werden können, habe Karlsruhe nun verlangt, bei der Auswahl des

richtigen nachrichtendienstlichen Mittels eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die sich am erhöhten und am besonders erhöhten öffentlichen Interesse an der Beobachtung orientieren möge. Deshalb sei der bis dato nicht existente § 13 in den Gesetzentwurf eingefügt worden. Die ebenfalls erwähnten §§ 5 und 6 hätten in der Systematik unter anderen Nummern bereits zuvor bestanden. In den neuen § 6 seien weitere Aspekte aufgenommen worden, die zu der Verhältnismäßigkeitsprüfung gehörten. An diesem Ort werde definiert, was besonders bedeutende Rechtsgüter seien. Ferner werde dort geklärt, was unter einer „dringenden Gefahr“ zu verstehen sei. Das Bundesverfassungsgericht gebe vor, dass bestimmte nachrichtendienstliche Mittel nur dann angewandt werden dürften, wenn eine dringende Gefahr vorliege. Ähnliches gelte für die „konkretisierte Gefahr“. Insgesamt müssten bestimmte Dinge gleichsam vor die Klammer gezogen werden und unter Begriffsbestimmungen definiert werden, dort, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung II, die als Erstes mit dem Gesetz umgingen, das als Erstes vermuteten. Andere Dinge hätten erst danach geregelt werden können. Die von der Senatorin erwähnten Arbeitsgruppen hätten eine Systematik entwickelt, die versucht worden sei, in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übertragen. Das begründe auch die Neuordnung. Außerdem sei in den Beratungen deutlich geworden, und auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lege das nahe, dass der Bund über Artikel 73 GG das Recht habe, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ausschließlich zu regeln. Das bedeute, der Bund dürfe gleichsam das Spielfeld vorgeben, in dem sich alle Verfassungsschutzbehörden in Deutschland mindestens bewegen müssten. Mehr könne gemacht werden; bekanntlich beobachteten einige Verfassungsschutzbehörden die Organisierte Kriminalität. Für das Land Berlin habe sich die Notwendigkeit ergeben, in § 5 eine konkrete Bezugnahme auf die Aufgaben gemäß Bundesverfassungsschutzgesetz zu leisten. Die daraus resultierenden Formulierungen erschienen zugegebenermaßen etwas unhandlich, sie seien aber rechtssicher. Wenn der Bund in § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz andere Regelungen treffe, müsse Berlin sein Gesetz zwar noch einmal anfassen, da dynamische Verweise nach der Rechtsprechung nicht mehr statthaft seien, bewege sich aber stets in dem vereinheitlichten Korridor dessen, was Verfassungsschutzbehörden mindestens können müssten. Insgesamt sei man hinsichtlich der rechtswissenschaftlichen Befassung mit dem Recht des Verfassungsschutzes heute weiter als 2001. Das alles habe man versucht, in den Entwurf miteinfließen zu lassen. Zwar mute der Entwurf in der Gesamtschau durchaus ungewohnt an, aber wenn man die Systematik nachvollzogen habe, komme man gut damit zurecht.

Mit Blick auf die Onlinedurchsuchung ließen sich große Parallelen zur bereits bestehenden Regelung der Wohnraumdurchsuchung finden. Für beide Arten von Durchsuchungen sei in den §§ 49 und 50 des Entwurfs geregelt, dass der Verfassungsschutz dieses Instrument nur nutzen dürfe, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen sei. Das mache den Anwendungsbereich in einer Stadt wie Berlin, wie polizeiliche Hilfe eigentlich 24 Stunden am Tag zu erlangen sei, deutlich. Nur in äußerst eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen, rein rechtsdogmatisch, die Staatsnot nicht mehr fern sei, dürfe der Verfassungsschutz eine Wohnraumdurchsuchung oder eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Intensität genauso schwerwiegende Onlinedurchsuchung durchführen. Dieses Instrument, das von der Quellen-TKÜ zu unterscheiden sei, habe Herr Schrader im Wesentlichen zutreffend beschrieben. Im Ganzen sei die Onlinedurchsuchung eher im Kontext eines Sicherheitsregimes zu verstehen. Schon die ersten Verfassungsschutzgesetze, die sich mit Wohnraumüberwachung und dergleichen auseinandergesetzt hätten, hätten eine solche Bestimmung enthalten, da man damals schon der Ansicht gewesen sei, dass es in Fällen, in de-

nen die Polizei nicht handeln könne, jemanden geben müsse, der noch handeln könne. Insofern gelte es, gesetzgeberisch Vorsorge für derartige Ausnahmefälle zu treffen.

Vorsitzender Kurt Wansner hält fest, dass Punkt 2 der Tagesordnung damit vertagt sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Vorsitzender Kurt Wansner teilt mit, dass die Fraktion der CDU folgende Frage vorab eingereicht habe:

„Wie schätzt der Berliner Verfassungsschutz die jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten mit Blick auf die Berliner Sicherheitslage ein?“

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) macht darauf aufmerksam, dass die Entwicklungen im Nahen Osten immer auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Berlin hätten. Das sei auch hinsichtlich der israelischen und US-amerikanischen Angriffe auf den Iran aus der Perspektive des Verfassungsschutzes in mehrfacher Hinsicht der Fall. Zunächst müssten Reaktionen aus dem verfassungsschutzrelevanten proiranischen und Hisbollah-nahen Spektrum in Betracht gezogen werden. Diesem Spektrum sei in Berlin ein Personenpotenzial im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich zuzurechnen. Die verfassungsschutzrelevante proiranische Szene sei allerdings bereits in der Vergangenheit lediglich punktuell öffentlich in Erscheinung getreten. Im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung habe sie bislang keine eigenen öffentlichkeitswirksamen Aktionen durchgeführt.

Des Weiteren stelle sich die Frage der Instrumentalisierung der israelischen Angriffe durch die verfassungsschutzrelevante israelfeindliche Szene in Berlin. Hierbei sei zu beobachten, dass die Angriffe in die Propaganda der Szene zur Delegitimierung und Dämonisierung Israels eingebettet seien und zur Mobilisierung der eigenen Anhängerschaft genutzt würden. Überdies seien die Gegenschläge des Iran auf Israel offen bejubelt worden. Die Entwicklungen im Nahen Osten würden insbesondere innerhalb der verfassungsschutzrelevanten israelfeindlichen Szene sehr genau verfolgt und kurzfristig für die eigenen Zwecke instrumentalisiert.

Im Kontext der aktuellen Entwicklungen stelle sich zugleich die Frage nach möglichen Aktivitäten iranischer Nachrichtendienste. Hierbei sei in Betracht zu ziehen, dass sich mögliche Gegenschläge des iranischen Regimes nicht nur gegen Israel, sondern weltweit gegen israelische und jüdische Einrichtungen und Personen richten könnten. Die Gefahr, dass es zu Operationen iranischer Dienste in Deutschland und damit auch in Berlin kommen könne, sei durch die Entwicklungen der letzten Wochen „nicht unbedingt kleiner“ geworden. Die Berliner Sicherheitsbehörden hätten das Ganze im Blick. Der Berliner Verfassungsschutz stehe hierzu in einem stetigen Austausch mit dem BfV; das sei auf der Innenministerkonferenz eingehend besprochen worden.

Antisemitismus und Israelhass seien zudem in allen verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen mittlerweile präsent. Aktuelle Entwicklungen im Nahen Osten würden von Verfassungs-

feinden insbesondere unter solchen Gesichtspunkten aufgegriffen, kommentiert und in die eigene Weltsicht eingepasst. Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten verbreiteten antisemitische Verschwörungstheorien und -erzählungen, während Anhängerinnen und Anhänger islamistischer Bestrebungen ihren Vernichtungsfantasien gegen Israel freien Lauf ließen. Insofern sei nahezu jede neue Entwicklung im Nahen Osten mit einer Zunahme antisemitischer und israelfeindlicher Propaganda, vor allem in sozialen Netzwerken, verbunden.

Stephan Lenz (CDU) fragt mit Blick auf das angeführte Personenpotenzial nach, ob „unterer bis mittlerer dreistelliger Bereich“ einen Bereich von ungefähr 100 bis 500 Personen bedeute. Er bitte um eine gewisse Präzisierung.

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II) antwortet, dass „unterer dreistelliger Bereich“ ungefähr 100 Personen meine, während der „mittlere dreistellige Bereich“ von 333 bis 500 Personen reiche. Derzeit sei es schwierig, das noch näher zu präzisieren.

Vorsitzender Kurt Wansner hält fest, dass keine weiteren Fragen aus aktuellem Anlass vorlägen. – Da der Senat angekündigt habe, dass er unter diesem Tagesordnungspunkt noch etwas unter der Einstufung VS-NfD zu berichten habe, werde die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

[Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung –
siehe nichtöffentliche Anlage zum Inhaltsprotokoll.]

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Geschäftliches – siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Kurt Wansner teilt mit, dass die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke im Vorfeld der Sitzung angekündigt hätten, das Thema „Teilnahme von Externen am Programm der Reise des Ausschusses für Verfassungsschutz“ ansprechen zu wollen.

Stephan Lenz (CDU) regt an, dass das Thema in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werde.

Niklas Schrader (LINKE) entgegnet, dafür liege aus seiner Sicht kein Grund vor. Es gehe darum, dass es eine Sache des Ausschusses sei, ob bei einer Ausschussreise auf einmal die Delegation erweitert werden könne. Ferner gehe es auch um eine Vereinbarung, die diesbezüglich mit der Präsidentin des Abgeordnetenhauses getroffen worden sei. Im Übrigen widerspreche es der bisherigen Praxis, unter dem TOP „Verschiedenes“ ohne Öffentlichkeit zu beraten, sofern nicht sensible Inhalte behandelt würden.

June Tomiak (GRÜNE) schildert, dass die Ausschussreise nach Paris positiv zu bewerten sei. Für Unmut bei ihrer Fraktion und der Fraktion Die Linke habe jedoch gesorgt, dass plötzlich eine Person, die nicht Mitglied des Ausschusses sei, bei Teilen des Programms anwesend gewesen sei. Vom Ausschussbüro interessiere sie der Hintergrund dessen, inklusive der Fra-

ge, ob es zuvor schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen – ggf. mit welchem Inhalt – gegeben habe.

Jan Lehmann (SPD) kommt zurück auf den Redebeitrag des Kollegen Lenz. Er habe ihn so verstanden habe, dass dieser beantrage, die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzusetzen. Dafür sehe er mindestens einen Grund gegeben; und zwar könnten personenbezogene Daten von hier nicht beteiligten Personen betroffen sein. Daher unterstütze er den Antrag von Herrn Lenz.

Stephan Lenz (CDU) gibt an, er habe vernommen, dass es einer rechtlichen Prüfung bedürfe. Daher bitte er um eine kurzzeitige Sitzungsunterbrechung.

Vorsitzender Kurt Wansner entspricht dieser Bitte.

[Unterbrechung der Sitzung von 16.15 Uhr bis 16.19 Uhr]

Vorsitzender Kurt Wansner informiert darüber, dass die Sitzung öffentlich fortgesetzt werde.

June Tomiak (GRÜNE) legt dar, es möge besprochen werden, wie der Ausschuss damit umgehen solle, dass eine externe Person, die nicht Mitglied des Ausschusses sei, in den man separat gewählt werde, an Teilen des Programms teilgenommen habe. Es handele sich nicht um eine Entscheidung, die der Ausschuss im Vorfeld getroffen habe. Sie empfinde den Vorgang als befremdlich. Sei den französischen Gesprächspartnern transparent gemacht worden, dass die Person dem Ausschuss für Verfassungsschutz nicht angehöre und fachlich nicht mit solchen Themen befasst sei? Habe es einen organisatorischen Vorlauf oder einen Schriftverkehr gegeben?

Niklas Schrader (LINKE) bemerkt, generell sei es unbenommen und nicht weiter problematisch, wenn ein Senatsmitglied in Begleitung auf eine Reise gehe, die dann auf eigene Kosten reise. Soweit er wisse, gebe es regelmäßig vorbereitende Gespräche mit der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, bei denen eine Vereinbarung getroffen werde. Seiner Fraktion gegenüber habe die Präsidentin im konkreten Fall bestätigt, dass eine solche Vereinbarung unter der Voraussetzung getroffen worden sei, dass es keine Teilnahme an den offiziellen Terminen des Ausschusses geben werde. Ihn irritiere es, wenn auf einmal die Delegation um ein Nichtmitglied des Ausschusses erweitert werde. Vor den französischen Gesprächspartnern und der deutschen Botschaft „dieses Fass aufzumachen“, habe er nicht für angebracht gehalten. Nach einem kurzen Gespräch im Ältestenrat dazu habe die Präsidentin gesagt, dass dies eine Sache des Ausschusses sei, der sich darüber noch einmal verständigen solle, zumal es sich nicht um die letzte Ausschussreise handele; überdies könne eine ähnliche Konstellation auch künftig infrage kommen. Er sehe vor diesem Hintergrund Klärungsbedarf. Allgemein halte er eine solche Konstellation für nicht angebracht. Sinnvoll wäre es, sollte es zu einem solchen Fall kommen, wenn sich der Ausschuss zuvor zumindest verständigte. Diese formelle Frage wolle er geklärt wissen.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport) erklärt, ihr Ehemann habe sie auf der Reise begleitet und selbstverständlich sämtliche Kosten, die zu bezahlen gewesen seien, selbst getragen. Wie von der Präsidentin verlangt, habe ihr Mann – ebenso wenig wie sie selbst – an Essen teilge-

nommen. – Einen Termin in der deutschen Botschaft, bei dem es darum gegangen sei, wie in Frankreich Prävention etwa im Kontext von Kriminalität gesehen werde, habe sie gemeinsam mit ihrem Mann wahrgenommen. Bei Prävention handele es sich bekanntlich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht ausschließlich um eine Angelegenheit der Polizei oder des Verfassungsschutzes. Mit jenem übergeordneten Thema seien vielmehr auch andere Ausschüsse und Senatsverwaltungen verbunden. Deshalb habe ihr Mann als stellvertretender Fraktionsvorsitzender kein Problem darin gesehen, diesen einen Termin mit wahrzunehmen. An der Reise des Wirtschaftsausschusses nach Paris habe er nicht teilnehmen können. In den Vorständen der Parteien werde überdies viel über Prävention diskutiert. Im Übrigen hätten sie und ihr Mann den Ausschussvorsitzenden vor der Reise über die geplante Teilnahme an dem Termin informiert.

Vorsitzender Kurt Wansner bestätigt dies. Er persönlich habe kein Problem darin erkannt, dass die angesprochene Person an einer Sitzung teilnehme. Der Fall, der nicht überbewertet werden sollte, sei für ihn erledigt.

June Tomiak (GRÜNE) dankt zunächst für die klarstellenden Ausführungen. Allerdings sei sie davon irritiert, dass der Ausschuss nicht vorher unterrichtet worden sei. Dass zumindest der Vorsitzende im Vorfeld informiert worden sei, erscheine positiv und sei schon einmal ein Anfang. Sie hätte jedoch erwartet, dass eine solche Teilnahme auch den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben und versucht worden wäre, das Einvernehmen des Ausschusses herzustellen. Es gehe auch um die Frage, wie solche Fälle in Zukunft gehandhabt werden sollten. Aus ihrer Sicht sei es nötig, solche Vorgänge kommunikativ besser zu lösen, indem die Ausschussmitglieder informiert und möglicherweise auch gefragt würden.

Vorsitzender Kurt Wansner stimmt dem zu. Sollte es bei der nächsten Ausschussreise zu einem solchen Fall kommen, werde er die Information weitergeben.

Niklas Schrader (LINKE) bekundet, ihn habe die Begründung überrascht, wonach ein inhaltliches Interesse mit dem Ausschlag für die Teilnahme gegeben habe. So gesehen habe der Kollege als Abgeordneter an der Sitzung teilgenommen. Dies werfe die Frage auf, was der Ausschuss und was die Delegation sei: Sitze jemand nur als Begleitung mit im Saal und nehme an sich nicht teil, oder handele es sich um jemanden, der sich aktiv informieren und damit auch Rechte des Parlaments wahrnehmen wolle? Das sei ein Unterschied. Diesbezüglich sei eine grundsätzliche Klärung, möglicherweise auch im Ältestenrat, vonnöten.

Von der Senatorin wolle er wissen, ob es auch aus ihrer Sicht im konkreten Fall eine Vereinbarung mit der Präsidentin, nicht teilzunehmen an den offiziellen Terminen des Ausschusses, gegeben habe. Er hätte nichts dagegen gehabt, wenn der Kollege Stroedter an einem Abendessen auf eigene Kosten teilgenommen hätte, um sich zu unterhalten. Aus seiner Sicht sei es aber nicht statthaft, dass ein Abgeordneter aus einem anderen Ausschuss oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender aus eigenem Ermessen an offiziellen Terminen des Ausschusses teilnehme. – Er begrüße, dass der Vorsitzende signalisiert habe, dass beim nächsten Mal eine vorherige Klärung anzustreben sei. Was den konkreten Fall betreffe, bedürfe es einer Nachbearbeitung. So müsse grundsätzlich die Frage geklärt werden, wie man damit umgehe, wenn sich jemand plötzlich der Delegation anschließen wolle.

Vorsitzender Kurt Wansner weist darauf hin, dass die Präsidentin klargestellt habe, dass die Ausschussmitglieder an solchen Veranstaltungen bzw. einer solchen Ausschussreise teilnehmen könnten; alles andere sei schwierig zu beurteilen. – Er habe bereits deutlich gemacht, wie in Zukunft verfahren werde.

June Tomiak (GRÜNE) erkundigt sich, ob die in Rede stehende Begleitung bei der deutschen Botschaft angemeldet worden sei.

Vorsitzender Kurt Wansner gibt an, dass die Botschaft nicht darüber informiert gewesen sei.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) lenkt die Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass im Vorfeld ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das seiner Fraktion angehöre, Interesse an einer Teilnahme an der Ausschussreise bekundet habe. Das sei jedoch nicht gestattet worden. Vor diesem Hintergrund sei in seiner Fraktion die Irritation groß, wenn andere Abgeordnete gleichsam auf anderem Fachticket teilnähmen. – Hinzu komme, dass es vor Ort offensichtlich zu Irritationen und zu einer Diskussion gekommen sei, ob der weitere Abgeordnete überhaupt mit hineinkommen dürfe und wie sich die Sicherheitsvorkehrungen und Anmeldungen gestalten. Insofern habe die Ausschussdelegation bedauerlicherweise kein gutes Bild abgegeben.

Vorsitzender Kurt Wansner bekräftigt, er wolle den Punkt abschließen. Es habe ein Austausch über das stattgefunden, was möglicherweise falsch gelaufen sei. Ihm sei bekannt, dass der Abgeordnete Franco gern an der Ausschussreise teilgenommen hätte. An dem Geschehen könne nichts geändert werden; beim nächsten Mal werde es anders laufen. – Damit könne der Punkt abgeschlossen werden.

Außerdem kündige er an, dass im Geheimschutzraum als weiteres Thema die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/22666 – „Extrem rechter Verein ‚Freunde der Staatsreparatur‘ in Lichterfelde“ – anzusprechen sei, deren Beantwortung durch den Senat in Teilen dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich unterliege.

[Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung –
siehe nichtöffentliche Anlage zum Beschlussprotokoll.]